

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 27. Mai 2025

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
PAUELS A., ARENS F., HEYEN P., JACOBS T., Schöffen;
WIESEMES S., DURBEN S., SPIES P., MERTES S., COMOTH E., MOLLERS
A., CALLES-HENNES N., KRINGELS A., WEIDMANN-WIRTZ K., MÜLLER
D., GALLO L., GRÄFE-KOHN C., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Ratsmitglied KRINGELS ist zu Beginn der Sitzung abwesend.

In öffentlicher Sitzung

GEMEINDERAT

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22.04.2025
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22.04.2025;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.04.2025 zu genehmigen.

Ö.S.H.Z

Billigung der Rechnungsablage 2024 des Ö.S.H.Z.
DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 21.05.2025, womit der Sozialhilferat die Rechnungsablage 2024 des Ö.S.H.Z. genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass die Rechnungsablage 2024 im ordentlichen Dienst wie folgt abschließt:

EINNAHMEN: 990.355,36 €

AUSGABEN: 795.273,40 €

ÜBERSCHUSS: 195.081,96 €

In Anbetracht dessen, dass zu diesem Ergebnis von 195.081,96 € noch das Resultat des durchlaufenden Dienstes in Höhe von 1.525.297,91 € hinzugerechnet wird, so dass die Rechnungslegung des Ö.S.H.Z. für das Jahr 2024 ein positives Endresultat in Höhe von 1.720.379,87 € aufweist;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden, woraus hervorgeht, dass bei dem hohen Resultat des durchlaufenden Dienstes anzumerken ist, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft dem Ö.S.H.Z. am 27.12.2024 einen Vorschuss für 7 Jahre (2025-2031) in Höhe von 1.525.671,94 € für den Sonderfonds der Sozialhilfe überwiesen hat;

Aufgrund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1995 und 04.03.1996 über die Abänderung des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Ö.S.H.Z., insbesondere Artikel 89;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Beschluss des Sozialhilferates vom 21.05.2025 über die Genehmigung der Rechnungsablage 2024 des Ö.S.H.Z. zu billigen.

Artikel 2. Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ö.S.H.Z. AMEL zur Kenntnisnahme und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Aufsicht zugestellt.

Ratsmitglied KRINGELS trifft ein und nimmt an der Sitzung teil.

KULTUS

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Aegidius HEPPENBACH für das Jahr 2024 - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 07.04.2025 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 10.04.2025 zugestellt wurden;

In Anbetracht der am 29.04.2025 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 28.04.2025;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2024, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 35.453,90 €

- auf der Ausgabenseite: 30.840,99 €

und mit einem Überschuss von 4.612,91 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2024 ohne Bemerkung und Verbesserung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 07.04.2025 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2024 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 35.453,90 €

- auf der Ausgabenseite: 30.840,99 €

und wird mit einem Überschuss von 4.612,91 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Barbara IVELDINGEN für das Jahr 2024 - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 05.03.2025 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 02.04.2025 zugestellt wurden;

In Anbetracht der am 29.04.2025 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 28.04.2025;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2024, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 33.849,14 €

- auf der Ausgabenseite: 20.890,96 €

und mit einem Überschuss von 12.958,18 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2024 ohne Bemerkung und Verbesserung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 05.03.2025 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2024 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 33.849,14 €

- auf der Ausgabenseite: 20.890,96 €

und wird mit einem Überschuss von 12.958,18 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE für das Jahr 2024 - Gutachten DER GEMEINDERAT,

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 23.01.2025 über die Jahresrechnung des Jahres 2024 und der beiliegenden Unterlagen;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Jahresrechnung für das Jahr 2024 ohne Bemerkung und Verbesserung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass die vorgelegte Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 26.092,45 €

- Gesamtbetrag der Ausgaben: 18.396,06 €

- Überschuss: 7.696,39 €

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einziger Artikel. Den Beschluss der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 23.01.2025 über die Jahresrechnung des Jahres 2024 im Einverständnis mit dem Bischof günstig zu begutachten.

Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Jahr 2024 - Gutachten DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH mit Sitz in MALMEDY;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22.01.2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

Aufgrund des Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen

Gemeinschaft, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;
Nach Durchsicht des vorliegenden Beschlusses der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 19.03.2025 über die Verabschiedung der Rechnung für das Wirtschaftsjahr 2024, die wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 52.814,80 €

- Gesamtbetrag der Ausgaben: 28.468,76 €

und mit einem Überschuss von 24.346,04 € abgeschlossen wird;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten zur Rechnung der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2024 zu erstellen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an die Protestantische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH und an die Stadt MALMEDY als billigende Behörde.

IMMOBILIEN

Ankauf der in der Ortschaft MONTENAU gelegenen Parzelle Gem. 5, Flur B, Nr. 37T (39,31 Ar groß), Eigentum des Herrn Günther SPODEN aus 4960 MALMEDY, Rue Catherine André 11/6 (Prinzipieller Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass der Herr Günther SPODEN aus 4960 MALMEDY, Rue Catherine André 11/6 den Verkauf seiner in der Ortschaft MONTENAU gelegene Parzelle Gem. 5, Flur B, Nr. 37T (39,31 Ar groß) der Gemeinde AMEL angeboten hat;

In Erwägung dessen, dass die fragliche Parzelle zum öffentlichen Nutzen im Rahmen des Plans für das Hochwasserrisikomanagement erworben werden soll, wobei eine Subvention in Höhe von 100 % des Ankaufspreises erfolgen kann;

In Erwägung dessen, dass das Gelände laut Wertermittlungsgutachten vom 10.12.2024 im Wohngebiet mit ländlichem Charakter, aber auch komplett im Überschwemmungsgebiet gelegen ist;

In Erwägung dessen, dass es von allgemeinem Interesse ist, durch den Geländeankauf eine Bebauung zu verhindern und mit dem angrenzenden Gemeindegelände eine ungestörte Überflutung zu garantieren und die tiefer gelegenen Landstriche bei Starkregen zu entlasten;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn ARENS, Schöffe für Wirtschaft, Gewerbegebiet Kaiserbaracke, Umwelt, Abwässer, Mobilität, Raumordnung, Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit, laut welchem der Eigentümer sich bereit erklärt hat, die besagte Parzelle zum Preis in Höhe von 43.241,00 € an die Gemeinde zu verkaufen;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 12-2025 der Finanzdirektorin vom 12.05.2025;

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 unter Artikel 124/711/56 eingetragen wird;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell die in der Ortschaft MONTENAU gelegene Parzelle Gem. 5, Flur B, Nr. 37T, Eigentum des Herrn Günther SPODEN aus 4960 MALMEDY, Rue Catherine André 11/6, mit einem Flächeninhalt von 39,31 Ar zum Preis in Höhe von 43.241,00 € zu erwerben.

Artikel 2. Prinzipiell dem unter Punkt 1 angeführten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Artikel 4.- Die Finanzierung dieses Immobiliengeschäftes erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 unter Artikel 124/711/56 einzutragenden Ausgabekredites.

Ankauf der Waldparzelle Gem. 12, Flur F, Nr. 39D (258,50 Ar groß), Eigentum des Herrn Johannes FUNK aus 4700 EUPEN, Couvenplatz 3 (Endgültiger Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 22.04.2025, womit prinzipiell beschlossen worden ist, die am Gemeindewald des Reviers HEUEM angrenzende Waldparzelle „Heppenbacher Zung“, Gem. 12 (HERRESBACH), Flur F, Nr. 39D, 258 Ar 50 Ca groß, Eigentum des Herrn Johannes FUNK aus 4700 EUPEN, Couvenplatz 3 zum Gesamtpreis in Höhe von 133.270,00 €, inklusive Bestockung, zu erwerben;

In Erwägung dessen, dass die fragliche Parzelle am Gemeindewald des Reviers HEUEM angrenzt und mit 60jährigen Fichten bestockt ist;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde aus forstwirtschaftlichen Gründen an einem Ankauf des besagten Grundstücks inklusive Bestockung zum Betrag des Wertgutachtens des Forstamtes ST.VITH in Höhe von 133.270,00 € interessiert ist;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie und Tierschutz, laut welchem der Eigentümer sich bereit erklärt hat, die besagte Parzelle zum vorgenannten Preis an die Gemeinde zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass während des vom 23.04.2025 bis zum 09.05.2025 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 8-2025 der Finanzdirektorin vom 08.04.2025;

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 unter Artikel 640/711/55 eingetragen wird;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die am Gemeindewald des Reviers HEUEM angrenzende Waldparzelle „Heppenbacher Zung“, Gem. 12, Flur F, Nr. 39D, 258 Ar 50 Ca groß, Eigentum des Herrn Johannes FUNK aus 4700 EUPEN, Couvenplatz 3 zum Gesamtpreis in Höhe von 133.270,00 €, inklusive Bestockung, zu erwerben.

Artikel 2. Dem unter Punkt 1 angeführten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3.- Die Finanzierung dieses Immobiliengeschäftes erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 unter Artikel 640/711/55 einzutragenden Ausgabekredites.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde und den Herren Harald REUTER aus 4770 MEDELL, Im Koelchen 6 bzw. Lothar REUTER aus 4770 IVELDINGEN, Barbarastraße 3 A (Endgültiger Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 22.04.2025, womit prinzipiell beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Einrichtung einer Wasserzapfstelle im Bereich des Hochbehälters in MEDELL Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und den Gebrüdern REUTER auszutauschen;

In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme erfolgen soll, da die beiden Geländeteilstücke gleichwertig sind;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmesserbüros

LACASSE-MONFORT vom 26.03.2025;

In Erwägung dessen, dass während des vom 23.04.2025 bis zum 09.05.2025 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den folgenden Geländetausch mit den Herren Harald REUTER aus 4770 MEDELL, Im Koelchen 6 bzw. Lothar REUTER aus 4770 IVELDINGEN, Barbarastraße 3A zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen:

Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich, den Gebrüdern REUTER folgendes Gelände abzutreten:

Ein Teilstück von 02 Ar 32 Ca, aus der Parzelle Gemarkung 13, Flur B, Nr. 97A, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 26.03.2025 des Landmesserbüros LACASSE-MONFORT in blauer Farbe eingezeichnet ist und die Losbezeichnung S2 trägt.

Die Gebrüder REUTER verpflichten sich, der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten:

Ein Teilstück von 02 Ar 32 Ca aus der Parzelle Gemarkung 13, Flur B, Nr. 64A, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 26.03.2025 des Landmesserbüros LACASSE-MONFORT in oranger Farbe eingezeichnet ist und die Losbezeichnung S1 trägt.

Dieses Immobiliengeschäft erfolgt ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme, da die beiden Lose gleichwertig sind.

Die Gemeinde AMEL trägt die Vermessungs- und Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.

Artikel 2. Dem im Punkt 1 erwähnten Tausch den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Vorlage der Jahresrechnungen des Rechnungsjahres 2024: Abschluss der budgetären Buchführung sowie der Bilanz- und Ergebnisrechnung 2024

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 28 und Artikel 169 bis 172 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 69 des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Aufgrund des Artikels 12 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Nach Durchsicht der durch die für die Gemeinde AMEL zuständige Finanzdirektorin Anabel SCHNEIDER aufgestellten Gemeindegemeinschaft 2024 der budgetären Buchführung, sowie der Bilanz und Ergebnisrechnung 2024 der allgemeinen Buchführung;

In Erwägung dessen, dass die Jahresrechnungen des Rechnungsjahres 2024 am 21.05.2025 im Ausschuss I für Finanzen durch die Frau Finanzdirektorin erläutert wurden;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu der budgetären Buchführung, der Bilanz und Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2024;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Gemeindegemeinschaft 2024 der budgetären Buchführung, welche wie folgt abschließt, zu genehmigen:

a) Haushaltsergebnis

	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabeverpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	13.900.807,06 €	11.267.751,15 €	2.628.479,58 €
Außerordentlicher Dienst	5.483.747,17 €	5.483.747,17 €	- €
Gesamtbeträge	19.384.554,23 €	16.751.498,32 €	2.628.479,58 €

b) Buchführungsergebnis

	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabeanrechnungen	Buchführungsergebnis
Ordentlicher Dienst	13.900.807,06 €	10.747.704,86 €	3.148.525,87 €
Außerordentlicher Dienst	5.483.747,17 €	3.584.147,84 €	1.899.599,33 €
Gesamtbeträge	19.384.554,23 €	14.331.852,70 €	5.048.125,20 €

Artikel 2. Die Ergebnisrechnung und Bilanzrechnung 2024 der allgemeinen Buchführung, welche wie folgt abschließen, zu genehmigen:

a) Ergebnisrechnung 2024

Betriebsüberschuss	2.182.815,78 €
Außergewöhnlicher Überschuss	405.230,12 €
Überschuss des Rechnungsjahres 2024	2.588.045,90 €

b) Bilanz 2024

Aktiva am 31.12.2024	133.320.042,11 €
Passiva am 31.12.2024	133.320.042,11 €

Artikel 3. Den gegenwärtigen Beschluss nebst den Jahresrechnungen 2024 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen sowie der für die Gemeinde zuständigen Finanzdirektorin zur Information zuzustellen.

Vorlage der 1. Anpassung des Haushaltsplans 2025
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 28 und 169 bis 172 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführung;

Aufgrund des Artikels 12 – 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

In Anbetracht dessen, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

Nach Durchsicht des vorliegenden 1. Abänderungsvorschlages zu den Krediten des Haushaltsplanes 2025;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu diesem Abänderungsvorschlag;

Nach eingehender Diskussion;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Den vorliegenden 1. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplans 2025 zu genehmigen:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Ursprünglicher Haushalt	12.493.333,03 €	12.387.588,87 €	105.744,16 €
Erhöhungen	1.511.101,72 €	1.060.750,53 €	450.351,19 €
Verminderungen	15.296,10 €	254,63 €	-15.041,47 €
Neues Resultat	13.989.138,65 €	13.448.084,77 €	541.053,88 €

Den vorliegenden 1. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des außerordentlichen Haushaltsplans 2025 zu genehmigen :

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Ursprünglicher Haushalt	4.496.100,00 €	4.496.100,00 €	- €
Erhöhungen	1.129.339,32 €	1.200.339,32 €	-71.000,00 €
Verminderungen		71.000,00 €	71.000,00 €
Neues Resultat	5.625.439,32 €	5.625.439,32 €	- €

Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. 1 bilden den integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme zugestellt.

Auszahlung von Rechnungen unter Verantwortung des Gemeindegremiums - Kenntnisnahme der Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 25.04.2025
DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11.07.2013 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel 172 des Gemeindegemeinschaftsdekrets vom 23.04.2018; In Erwägung dessen, dass die Finanzdirektorin in Anwendung von Artikel 64 der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vor der Zahlung einer Rechnung die Zahlungsanweisung an das Gemeindegremium zurücksendet, wenn diese nicht durch die notwendigen Belege gestützt werden; In Erwägung dessen, dass die Finanzdirektorin die Rechnungen der Firma ENKIA (Nr. INV/2025/0046 vom 18/02/2025, Nr. INV/2025/00072 vom 11/03/2025 & INV/2025/00128 vom 02/04/2025) aus STAVELOT in Höhe von 939,93 €, 469,96 € & 468,75 € inkl. MwSt., aus dem Grund an das Gemeindegremium zurücksendet, dass die Dokumente unvollständig sind und es keinen Kollegiumsbeschluss für die Auftragsvergabe an diese Firma gibt bzw. das zugeschlagene Volumen bereits aufgebraucht war;

In Erwägung dessen, dass die Finanzdirektorin die Rechnung der Firma ibs Energie (Nr. G-25.018 vom 19/02/2025) aus STROMBERG in Höhe von 24.039,91 €, ohne MwSt., in Zusammenhang mit der Erstellung des Lastenheftes (= Phase B) zum Projekt Nahwärmenetz Bauhof aus dem Grund an das Gemeindegremium zurücksendet, dass der beigefügte Kollegiumsbeschluss vom 13.12.2024 einen falschen Betrag (26.200,00 € inkl. MwSt.) enthält und somit nicht mit dem effektiv zugeschlagenen Angebot (66.321,72 € inkl. MwSt.), welches mit der erwähnten Rechnung nun bereits teilweise fakturiert wird, übereinstimmt. In Erwägung dessen, dass es sich bei dem Betrag im erwähnten Beschluss um einen Fehler handelte, dieser aber nicht so einfach korrigierbar ist, da der Kollegiumsbeschluss an sich ein Problem darstellt, da dieser sich auf den Beschluss des Gemeinderates vom 12.03.2024 bezieht, in der lediglich ein Auftrag für die Erstellung der Studie (= Phase A) in Höhe von 27.578,00 € durch den Gemeinderat genehmigt wurde. Auch wenn, die Leistungsbeschreibung der Phase A ausdrücklich auf die Möglichkeit der Erstellung eines Lastenheftes (= Phase B) für die mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben vorsah, so übersteigt der zugeschlagene Wert für die Phase B bei weitem dem ursprünglichen Vergabewert des Gemeinderates;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium aufgrund von Artikel 60 unter seiner Verantwortung beschließen kann, dass die Ausgabe angerechnet und getätigt werden muss und in diesem Fall der begründete Beschluss des Gemeindegremiums der Zahlungsanweisung beigefügt wird;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 25.04.2025 beschlossen hat,

die Zahlungen der oben aufgeführten Rechnungen unter Verantwortung des Kollegiums zu tätigen;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT ZUR KENNNTNIS :

Die Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 25.04.2025 betreffend die Auszahlung der Rechnungen unter Verantwortung des Gemeindegremiums.

Einführung eines Zuschusses für den Ankauf von Ausrüstungsgegenständen zur Ausübung der Amateurkunst

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 35 und 177 bis 183;

In Anbetracht dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft in Anwendung des Dekrets vom 18.11.2013 zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Kapitel 5, Artikel 79 ff. den Ankauf von Ausrüstungsgegenständen, die zur Ausübung einer kulturellen Tätigkeit dienen, zu höchstens 50 % bezuschusst;

In Erwägung dessen, dass es als sinnvoll erachtet wird, einen Zuschuss für den Ankauf von Ausrüstungsgegenständen, die zur Ausübung einer kulturellen Tätigkeit dienen, einzuführen, der 10 % des in Betracht kommenden und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebilligten Gesamtbetrages der Ausgaben entspricht;

In Erwägung dessen, dass diese Regelung am ersten Monat in Kraft treten soll, der auf die 2. Anpassung des Haushaltsplans 2025 folgt, und für die restliche Legislaturperiode Gültigkeit haben soll;

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Mittel unter Artikel 76202/332-02 des ordentlichen Dienstes des jeweiligen Rechnungsjahres vorgesehen werden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Tourismus, Jugend, Vereinswesen, Kultur, Sport, Familien, Senioren, Soziales, Gesundheit und Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach eingehender Diskussion;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Zuschuss für den Ankauf von Ausrüstungsgegenständen zur Ausübung der Amateurkunst eingeführt. Die Gültigkeit der gegenwärtigen Beschlussfassung beginnt rückwirkend zum 01.01.2025 und endet am 02.12.2030.

Artikel 2. In den Genuss des Zuschusses können sowohl geförderte professionelle Kulturträger, als auch geförderte Amateurkunstverbände und Amateurkunstvereinigungen der Gemeinde AMEL kommen, die in den Genuss der Basisförderung der Gemeinde kommen oder einen Zuschuss von der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten.

Artikel 3. Die Antragsteller müssen die nachfolgenden Bedingungen erfüllen, um in den Genuss des Zuschusses zu gelangen:

- Die Antragsteller müssen einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für den Ankauf von Ausrüstungsgegenständen bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht haben.
- Die Höhe des gewährten Zuschusses beträgt 10 % der belegten tatsächlichen Ausgaben, die die Deutschsprachige Gemeinschaft berechnet und mit höchstens 50 % des Gesamtbetrages bezuschusst.

Artikel 4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Vorlage des Schreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Zusage und Auszahlung der finanziellen Unterstützung, sowie nach erfolgter Überprüfung der eingereichten Unterlagen durch die Gemeindeverwaltung.

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

Artikel 6. Eine Abschrift der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme übermittelt.

Einführung eines Zuschusses für den Ankauf von Ausrüstungsgegenständen für privatrechtliche Sportorganisationen und Sportstätten

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 35 und 177 bis 183;
In Anbetracht dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft in Anwendung des Dekrets vom 20.01.1992 zur Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung von Sportmaterial, abgeändert durch die Programmdekrete vom 23.10.2000 und 07.01.2002 den Ankauf von Ausrüstungsgegenständen zu höchstens 50 % bezuschusst;

In Erwägung dessen, dass es als sinnvoll erachtet wird, für privatrechtliche Sportorganisationen und Sportstätten der Gemeinde AMEL einen Zuschuss für den Ankauf von Sportmaterial einzuführen, der 10 % des in Betracht kommenden und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebilligten Gesamtbetrages der Ausgaben entspricht;

In Erwägung dessen, dass diese Regelung am ersten Monat in Kraft treten soll, der auf die 2. Anpassung des Haushaltsplans 2025 folgt, und für die restliche Legislaturperiode Gültigkeit haben soll;

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Mittel unter Artikel 76401/332-02 des ordentlichen Dienstes des jeweiligen Rechnungsjahres vorgesehen werden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Tourismus, Jugend, Vereinswesen, Kultur, Sport, Familien, Senioren, Soziales, Gesundheit und Dorf- und Naturentwicklung; Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach eingehender Diskussion;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Zuschuss für den Ankauf von Ausrüstungsgegenständen für privatrechtliche Sportorganisationen und Sportstätten eingeführt. Die Gültigkeit der gegenwärtigen Beschlussfassung beginnt rückwirkend zum 01.01.2025 und endet am 02.12.2030.

Artikel 2. Die Antragsteller müssen die nachfolgenden Bedingungen erfüllen, um in den Genuss des Zuschusses zu gelangen:

- Die Sportvereine und VoGs müssen einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht haben.

- Die Höhe des gewährten Zuschusses beträgt 10 % der belegten tatsächlichen Ausgaben, die die Deutschsprachige Gemeinschaft berechnet und mit höchstens 50 % des Gesamtbetrages bezuschusst.

Artikel 3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Vorlage des Schreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Zusage und Auszahlung der finanziellen Unterstützung, sowie nach erfolgter Überprüfung der eingereichten Unterlagen durch die Gemeindeverwaltung.

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

Artikel 5. Eine Abschrift der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme übermittelt.

Antrag der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL auf Genehmigung eines Zuschusses für die Erneuerung des Heizofens der Kapelle St. Brigitta MÖDERSCHIED

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht des Antrages der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL vom 03.04.2025 auf finanzielle Unterstützung für die Erneuerung des Heizofens in der Kapelle St. Brigitta MÖDERSCHIED;

In Erwägung dessen, dass die Kosten der Arbeiten sich laut Schätzung auf einen Betrag in Höhe von 16.599,31 €, ohne MwSt., belaufen werden;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Kredite im laufenden Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL eingetragen sind;

In Erwägung dessen, dass die vorgenannten Arbeiten durch Privatunternehmen durchgeführt werden;

In Erwägung dessen, dass ein Ausgabekredit in Höhe von 9.000,00 € im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 unter Artikel 79009/635-51 eingetragen ist;

Aufgrund der Artikel 35 und 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 18.04.2018;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 8.299,66 € für die Erneuerung des Heizofens der Kapelle St. Brigitta MÖDERSCHIED zu gewähren, was 50 % des Gesamtbetrages für die Durchführung der Arbeiten entspricht.

Artikel 2. Die Auszahlung des diesbezüglichen Zuschusses erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelege seitens der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL.

Zuwendung des Sondersozialzuschusses 2025 an verschiedene Organisationen DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 Abs. 1 und Kapitel 4, Abschnitt 4 (Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse) des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL seit 1985 Hilfsorganisationen, sozialen Vereinigungen und Wohltätigkeitsvereinen einen Sondersozialzuschuss zur Verfügung stellt;

In Anbetracht dessen, dass der gemeinsame Frühjahrslauf aller Schüler und Schülerinnen der Primarschulklassen der Schulen der Gemeinde AMEL am 23.05.2025 stattgefunden hat;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL für jede gelaufene Runde der Schüler und Schülerinnen einen Betrag von 0,75 € spendet;

In Erwägung dessen, dass insgesamt 3.319 Runden zurückgelegt wurden und dies einem Betrag von 2.489,25 € entspricht;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium dem Gemeinderat vorschlägt, die beim Frühjahrslauf erlaufene Summe in Höhe von 2.489,25 € auf 2.500,00 € zu erhöhen und die Summe zu gleichen Teilen zwischen den folgenden Organisationen aufzuteilen:

- Belgisches Konsortium für Notsituationen (12-12) für die Unterstützung der Opfer des Erdbebens vom 28.03.2025 in Myanmar

- Menschen für Menschen Belgien VoG aus 4780 ST.VITH, Major-Long-Straße 28

- B.S.C. Ostbelgien aus 4780 RECHT, Dorfstraße 37

- All Inklusiv VoG aus 4790 ALDRINGEN, Im Tal 13

Nach Anhörung der Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Tourismus, Jugend, Vereinswesen, Kultur, Sport, Familien, Senioren, Soziales, Gesundheit und Dorf- und Naturentwicklung;

In Erwägung dessen, dass sich Ratsmitglied MÜLLER der Stimme enthalten wird, da es sich bei dem Belgischen Konsortium für Notsituationen um keine regionale Organisation handelt und da der Frühjahrslauf keinen sportlichen Kriterien mehr unterliegt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 13 JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (MÜLLER):

Artikel 1. Einen Betrag in Höhe von jeweils 625,00 € auf das Konto der nachfolgenden Organisationen zu überweisen:

- Belgisches Konsortium für Notsituationen (12-12) für die Unterstützung der Opfer des Erdbebens vom 28.03.2025 in Myanmar

- Menschen für Menschen Belgien VoG aus 4780 ST.VITH, Major-Long-Straße 28

- B.S.C. Ostbelgien aus 4780 RECHT, Dorfstraße 37

- All Inklusiv VoG aus 4790 ALDRINGEN, Im Tal 13

Artikel 2. Der Finanzdirektorin eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung zur Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Asphaltierung verschiedener Bürgersteige im Rahmen der Verlegung von Glasfaserleitungen (Phase 1): Genehmigung des Projektes

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass infolge der Verlegung von neuen Glasfaserleitungen die Asphaltdecke verschiedener Bürgersteige auf der gesamten Breite ausgebessert werden müssen;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 130.000,00 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten für die Phase I vorsieht;
In Erwägung dessen, dass im Rahmen des von Glasfaser Ostbelgien GmbH ausgeschriebenen öffentlichen Bauauftrags die Firma CONSTRUCTEL BELGIUM S.A. aus 7033 CUESMES mit der Verlegung von Glasfaserleitungen beauftragt worden ist;
In Anbetracht dessen, die Gemeinde die von Glasfaser Ostbelgien GmbH durchgeführten Arbeiten nutzen könnte, um die Überbreite (ab 50 cm) von schadhafte Bürgersteigeteilstücken auf eigene Kosten zu erneuern und dies eine homogene Asphaltenschicht auf der gesamten Breite ohne Fugen ermöglichen würde;
In Anbetracht dessen, dass technische Probleme somit vermieden werden, denn bei einem Vorgehen in zwei Phasen die Gefahr bestehen könnte, dass der erneuerte Teil des Bürgersteiges durch den Einbau einer Fuge beschädigt wird;
Nach Durchsicht des Gutachtens Nr 19-2025 der Finanzdirektorin vom 19.05.2025;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;
Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);
In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 unter Artikel 42102/735/60 eingetragen wird;
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach eingehender Diskussion;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Asphaltierung verschiedener Bürgersteige im Rahmen der Verlegung von Glasfaserleitungen (Phase I).
Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 130.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
Artikel 3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird eines Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung vergeben.
Artikel 4. Die Finanzierung dieses Projektes erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 unter Artikel 42102/735/60 einzutragenden Ausgabekredites.
Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

INTERKOMMUNALE UND VEREINIGUNGEN

Stellungnahme zur Tagesordnung der ersten Generalversammlung der Interkommunalen "VIVIAS - Interkommunale Eifel" vom 10.06.2025
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 09.05.2025 von der Interkommunalen "VIVIAS – Interkommunale Eifel" zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ersten Generalversammlung 2025, welche am Dienstag, dem 10.06.2025 um 19 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheims Hof BÜTGENBACH stattfinden wird;
Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;
Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom

04.02.1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen "VIVIAS – Interkommunale Eifel";

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen "VIVIAS – Interkommunale Eifel";

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung 2025 der Interkommunalen "VIVIAS – Interkommunale Eifel" eingetragenen Punkte zu geben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung vom 25.11.2024 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

2. Ernennung der neuen Mitglieder des Verwaltungsgremiums mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

3. Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2024 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

4. Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2024 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

5. Entlastung des Kommissar-Revisors mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

6. Entlastung des Verwaltungsgremiums mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

7. Verlängerung des Mandats des Kommissar-Revisor für die Rechnungsjahre 2025, 2026 und 2027 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

8. Anpassung der Kapitalzeichnung gemäß Artikel 7 der Statuten von VIVIAS Interkommunale Eifel mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

9. Anpassung der Statuten von VIVIAS Interkommunale Eifel mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ersten Generalversammlung 2025 der Interkommunalen "VIVIAS – Interkommunale Eifel" vom 10.06.2025 wiederzugeben.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Geschäftssitz der Interkommunalen "VIVIAS – Interkommunale Eifel" mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen "ORES Assets" vom 12.06.2025

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht der am 12.05.2025 von der Interkommunalen "ORES Assets" zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung vom Donnerstag, dem 12.06.2025 um 10:30 Uhr im LOUVEXPO in 7100 LA LOUVIERE, Rue Arthur Delaby 7;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel L1523-11 bis 1523-14 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen "ORES Assets";

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale "ORES Assets";

In Erwägung dessen, dass die Delegierten der angeschlossenen Gemeinden bei der Generalversammlung durch Ratsbeschluss einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern des Gemeinderates und Gemeindegremiums bezeichnet werden, im Verhältnis zur Zusammensetzung dieses Gemeinderates, wobei mindestens drei von ihnen die Mehrheit vertreten;

In Erwägung dessen, dass, damit der Ratsbeschluss in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoten berücksichtigt werden kann, eine einfache Übermittlung des Ratsbeschlusses nicht mehr genügt, um das Abstimmungsverhältnis des Gemeinderates zu überbringen; dass mindestens einer der fünf Delegierten

bei der Generalversammlung anwesend sein muss;
In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;
In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale "ORES Assets" vom 12.06.2025 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

1. Vorstellung des Jahresberichts 2024, einschließlich des Vergütungsberichtes mit mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.
2. Umbuchung von verfügbaren Rücklagen in nicht verfügbare Einlage und Ad-hoc-Statutenänderung mit mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.
3. Jahresabschluss per 31. Dezember 2024.
4. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandats im Geschäftsjahr 2024 mit mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.
5. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Geschäftsjahr 2024 mit mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.
5. Statutarische Ernennungen mit mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.
6. Anpassung von Anlage 1 der Statuten - Liste der Gesellschafter mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen "ORES Assets" vom 12.06.2025 wiederzugeben.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen "ORES Assets" mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Artikel 4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen "ORES Assets" zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "FINOST" vom 17.06.2025

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht der am 02.05.2025 von der Interkommunale kooperative Gesellschaft "FINOST" zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung vom Dienstag, dem 17.06.2025 um 18:30 Uhr im "Atelier" in 4700 EUPEN, Hütte 64;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen "FINOST";

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen "FINOST";

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale kooperative Gesellschaft "FINOST" vom Dienstag, dem

17.06.2025 eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

1. Bericht des Verwaltungsrates, einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
 2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
 3. Bericht des Rechnungsprüfers mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
 4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2024, Anlagen und Gewinnzuteilung mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
 5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2024 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
 6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2024 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
 7. Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft "OHG IPFW" - Rücknahme mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
 8. Ernennung des Rechnungsprüfers für die Geschäftsjahre 2025, 2026 und 2027 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
 9. Statutarische Ernennungen mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
- Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunale kooperative Gesellschaft "FINOST" vom 17.06.2025 wiederzugeben.
- Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen kooperativen Gesellschaft "FINOST" mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „Ecetia Intercommunale SC“ vom 24.06.2025
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der am 14.05.2025 von der Interkommunalen "Ecetia Intercommunale SC" zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "Ecetia Intercommunale SC", welche am Dienstag, dem 24.06.2025 um 18 Uhr in 4537 VERLAINE, rue d'Hepsée 9 B in der Ferme de Hepsée stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen "Ecetia Intercommunale SC";

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen "Ecetia Intercommunale SC";

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "Ecetia Intercommunale SC" vom Dienstag, dem 24.06.2025 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

1. Kenntnisnahme des Berichts des Kommissars über den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
2. Kenntnisnahme des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2024 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
3. Kenntnisnahme des Sonderberichts über den Erwerb von Beteiligungen für das Geschäftsjahr 2024 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
4. Kenntnisnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrats und Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2024; Verwendung des Ergebnisses mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
5. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2024 mit 14 Ja-Stimmen, 0

Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

6. Entlastung des Abschlussprüfers von seinem Kontrollmandat für das Geschäftsjahr 2024 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

7. Rücktritt und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern - Ratifizierung mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

8. Kontrolle der Verpflichtung gemäß Artikel 1532-1bis CDLD mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

9. Beendigung der Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern von Rechts wegen mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

10. Erneuerung des Verwaltungsrats - Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

11. Festlegung der Vergütungen der Mandatsträger auf Empfehlung des Vergütungsausschusses mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

12. Ernennung des Abschlussprüfers für einen Zeitraum von drei Jahren mit dem Mandat, die Abschlüsse 2025, 2026 und 2027 zu prüfen mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

13. Verlesung und Genehmigung des Protokolls in der Sitzung mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

Artikel 2. Die Delegierten, die durch Beschluss des Gemeinderats zur Vertretung der Gemeinde bestimmt wurden, zu beauftragen, der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "Ecetia Intercommunale SC" am 24.06.2025 über die vorliegende EntschlieÙung in der vorliegenden Form zu berichten.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „AIDE“ vom 30.06.2025

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der am 17.04.2025 elektronisch von der Interkommunalen "AIDE" zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "AIDE", welche am Montag, dem 30.06.2025 stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen "AIDE";

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen "AIDE";

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEÙT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "AIDE" vom Montag, dem 30.06.2025 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 26.11.2024 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

2. Genehmigung der Vergütungen der Verwaltungsorgane auf der Grundlage der Empfehlungen des Vergütungsausschusses vom 10.03.2025 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

3. Jahresbericht über die Verpflichtung zur Schulung der Verwaltungsratsmitglieder mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

4. Bericht des Verwaltungsrats über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

5. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024, der Folgendes umfasst:

1. Bericht über die Geschäftstätigkeit.

2. Geschäftsbericht

3. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang.

4. Zuweisung des Ergebnisses

5. Bericht des Kommissars

6. Anhänge zum BNB bestehend aus :

- 1) Liste der erfolgreichen Bieter für öffentliche Aufträge, die im Geschäftsjahr 2023 vergeben wurden.
- 2) Besonderer Bericht über die Finanzbeteiligungen
- 3) Jahresbericht über die Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder und der Geschäftsleitung
- 4) Bewertungsbericht des Vergütungsausschusses

mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

6. Entlastung des Revisionskommissars mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen..

7. Entlastung der Direktoren mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

8. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Bestätigung der Jahresabschlüsse der AIDE für die Geschäftsjahre 2025, 2026, 2027 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

9. Zeichnungen von C2-Kapital im Rahmen von Kanalisationsverträgen und Zonenverträgen mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

10. Erneuerung des Verwaltungsrats mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

Artikel 2. Die Delegierten, die durch Beschluss des Gemeinderats zur Vertretung der Gemeinde bestimmt wurden, zu beauftragen, der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "AIDE" am 30.06.2025 über die vorliegende Entschließung in der vorliegenden Form zu berichten.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen "AIDE" zu hinterlegen.

Bezeichnung eines Vertreters in den Verwaltungsrat der Interkommunalen „FINOST“
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-15 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen „FINOST“;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 27.01.2025 in Bezug auf die Listenverbindungs- oder Gruppierungserklärungen in Anwendung des Artikels L1523-15 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der Interkommunalen „FINOST“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, einen Delegierten für den Verwaltungsrat der Interkommunalen zu bezeichnen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Nach Durchsicht des Schreibens des Herrn Fabrice PAULUS, Präsident des Verwaltungsrats der Interkommunalen vom 29.04.2025 über die Verteilung der Mandate im Verwaltungsrat FINOST, wonach die Verteilung der Sitze unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Vertretung der Gesamtheit der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden gemäß den Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuches erfolgt und der Vertreter der Gemeinde AMEL der Listenverbindung „GI/IC“ angehören muss;

In Anbetracht dessen, dass Herr HEYEN, Schöffe, als Gemeindegemeinderat der Gemeinde AMEL für den Verwaltungsrat der Interkommunalen "FINOST" vorgeschlagen wird;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Herr HEYEN, Schöffe, wird als Gemeindegemeinderat für den Verwaltungsrat der Interkommunalen "FINOST" bezeichnet.

Artikel 2. Gegenwärtige Beschlussfassung wird der Interkommunalen "FINOST" zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

VERSCHIEDENES

Ernennung einer sanktionierenden Beamtin der Provinz LÜTTICH
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 21.12.2013, die in Ausführung des Gesetzes vom 24.06.2013 (KVS-Gesetz) erlassen wurden, insbesondere Artikel 1, §§ 2 und 4 des Königlichen Erlasses vom 21.12.2013 zur Festlegung der Befähigungs- und Unabhängigkeitsbedingungen für die mit der Auferlegung der administrativen Geldbuße beauftragten Beamten und der Art und Weise der Einziehung der Geldbußen in Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungssanktionen, der Folgendes besagt:
§ 2 - Der Gemeinderat kann ebenfalls den Provinzialrat bitten, einen Provinzialbeamten für die Ausübung der Funktion eines sanktionierenden Beamten vorzuschlagen. Der Gemeinderat bestimmt diesen Beamten als Beamten, der mit der Auferlegung der administrativen Geldbußen beauftragt ist.
(...)
§ 4 - Der in & 1 Nr. 2 bis 5 und in den Paragraphen 2 und 3 erwähnte sanktionierende Beamte muss entweder Inhaber eines Diploms eines Bachelors der Rechte oder eines Bachelors der Rechtspraxis oder eines Masters der Rechte sein und den in Artikel 3 § 1 Nr. 3 erwähnten Teil des Ausbildungsmoduls absolviert haben oder, ist dies nicht der Fall, Inhaber eines Universitätsdiploms des zweiten Zyklus oder eines gleichwertigen Diploms sein und an dem in Artikel 3 erwähnten Ausbildungsmodul teilgenommen haben;
Aufgrund des Teils VIII des Buches des Umweltgesetzbuches, insbesondere Artikel D.157;
Aufgrund des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, insbesondere Artikel 66, in dem es unter anderem heißt: *Der Gemeinderat ernennt einen oder mehrere Beamte, die befugt sind, Verwaltungssanktionen zu verhängen. Dabei kann es sich um einen vom Provinzialrat vorgeschlagenen Provinzialbeamten handeln. Zu diesem Zweck können nur Beamte ernannt werden, die in einer Funktion tätig sind, für die ein Universitätsdiplom des zweiten Zyklus oder ein gleichwertiges Diplom erforderlich ist;*
In Anbetracht des Musterabkommens zum Gesetz vom 24.06.2013 über kommunale Verwaltungssanktionen, das vom Provinzialrat am 28.04.2016 genehmigt und mit 67 Städten und Gemeinden abgeschlossen wurde;
Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 20.10.2005 über die Annahme einer Vereinbarung mit der Provinz LÜTTICH über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen in den Gemeinden der Polizeizone EIFEL;
Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 07.08.2014 betreffend das Dekret vom 06.02.2014 über das kommunale Wegenetz;
Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 19.07.2016 über die Anpassung des Partnerschaftsabkommens mit der Provinz LÜTTICH in Bezug auf das Gesetz vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;
In Anbetracht der steigenden Anzahl von Akten, die vom Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen bearbeitet werden;
In Anbetracht dessen, dass der Provinzialrat in seinem Bestreben, den Dienst für kommunale Verwaltungssanktionen zu verstärken, Frau Annick MARAITE zur sanktionierenden Beamtin ernannt hat;
In Erwägung dessen, dass die Provinz im Vorfeld die Stellungnahme des Prokuratos des Königs ersucht hat;
Nach Durchsicht des Schreibens des Provinzkollegiums vom 17.04.2025 und der beigefügten Dokumente;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Generaldirektors;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Frau Annick MARAITE in Anwendung des Gesetzes über die kommunalen Verwaltungssanktionen vom 24.06.2013, dem Artikel D.157 des Umweltgesetzbuches und dem Artikel 66 des Dekrets vom 06.02.2024 über das kommunale Verkehrswegenetz als sanktionierende Beamtin zu ernennen.

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Provinzkollegium, dem Dienst "Verwaltungssanktionen" der Provinz LÜTTICH und dem feststellenden Beamten der Gemeinde AMEL zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Industrieplan des Wassersektors der Wallonie - Zustimmung zur sektoralen Rahmenvereinbarung der „Société Publique de Gestion de l'Eau“ (SPGE)
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere Artikel D.332 und D.334;

In Anbetracht des Industrieplans des Wassersektors;

in Anbetracht des Auftrags der „Société Publique de Gestion de l'Eau“ (SPGE), gemäß Artikel D.332 des Wassergesetzbuches, sich an den Vorgängen des Wasserkreislaufs zu beteiligen sowie die Koordinierung dieser Vorgänge und die Bildung von Synergien dadurch zu fördern, dass sie sektorale Kooperationsplattformen und gemeinsame Dienstleistungszentren einrichten kann, wobei sie sich gleichzeitig um eine Optimierung und Harmonisierung der Tätigkeiten des Wassersektors in der Wallonischen Region bemüht;

In Anbetracht der Einrichtung eines Koordinierungsausschusses des Wassersektors durch Artikel D.334 quater des Wassergesetzbuches als Organ der SPGE in Verbindung mit ihrem Auftrag, den Sektor zu koordinieren, um die strategischen Leitlinien für die sektorale Zusammenarbeit festzulegen; in Anbetracht der Tatsache, dass er Vertreter der öffentlichen Akteure des Wassersektors, die am sektoralen Ansatz teilnehmen, zusammenführt und dass er ein beratendes Organ ist, das befugt ist, den Organen der Akteure des Sektors Stellungnahmen oder Empfehlungen zu unterbreiten;

In Anbetracht der sektoralen Zusammenarbeitsvereinbarung vom 12.06.2024, die unter anderem die Ausarbeitung der Umsetzung der abgestimmten und integrierten sektoralen Strategie sowie die Grundsätze für die Umsetzung ihrer Zusammenarbeit durch sektorale Plattformen, Projekte und gemeinsame Dienstleistungszentren zum Gegenstand hat;

In Anbetracht von Artikel 4 der oben genannten Vereinbarung, welcher Folgendes besagt:

„(...) die Parteien bevollmächtigen die SPGE zur Unterzeichnung von Vereinbarungen, die den Beitritt neuer Akteure zu dieser Vereinbarung unter denselben Bedingungen ermöglichen, vorbehaltlich einer schriftlichen Mitteilung der SPGE an die Unterzeichner, die die Vereinbarung am Tag der Mitteilung unterzeichnet haben. (...)

Der Beitritt dieser neuen Parteien wird durch die Unterzeichnung eines Zusatzes zwischen der SPGE und der Partei, die der Vereinbarung beitreten will, formalisiert“;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde durch Beschluss des Gemeinderates vom 22.12.2023 einen kombinierten Wasserschutzdienstleistungsvertrag mit der SPGE abgeschlossen hat, der am 01.01.2024 in Kraft getreten ist, und dass sie der SPGE kraft dieses Vertrags bestimmte Aufgaben gemäß Artikel 17.2 des Rahmenvertrags und Artikel 8 des Durchführungsvertrags im Rahmen dieser sektoralen Zusammenarbeit anvertraut;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde eine Einrichtung ist, die der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge unterliegt und die Eigenschaft eines öffentlichen Auftraggebers besitzt;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Erzeugung und Verteilung von Trinkwasser, der Abwasserentsorgung oder dem Schutz der Wasserressourcen ausübt und entwickelt;

In Erwägung dessen, dass die Durchführung ihrer jeweiligen Aufträge ein Potenzial für Synergien mit anderen Akteuren des Sektors, wie der SPGE oder der SWDE, bietet, die zur Verwirklichung ihrer Ziele im Sinne der Wasserpolitik, der Umwelt und der sozioökonomischen Entwicklung der Wallonischen Region beitragen;

In Erwägung dessen, dass die SPGE zur Bildung von Synergien gemäß den Bestimmungen des Wassergesetzbuches eine sektorale Rahmenvereinbarung aufgestellt hat;

In Erwägung dessen, dass diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit Artikel 12 § 4 der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und Artikel 28 § 4 der Richtlinie 2014/25/EU vom 26.02.2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und Artikel 31 und 113 des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge eingeführt wird;

In Erwägung dessen, dass die Vereinbarung unter anderem zum Ziel hat, die Ausarbeitung und Umsetzung einer abgestimmten und integrierten sektoralen Strategie zu ermöglichen, die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Parteien zu regeln und die Grundsätze für die Umsetzung dieser

Zusammenarbeit durch sektorale Plattformen, Projekte und gemeinsame Dienstleistungszentren festzulegen;

In Erwägung dessen, dass jede Partei, die die Vereinbarung vom 12.06.2024 über die sektorale Zusammenarbeit unterzeichnet hat, als Begünstigte der Dienste und Leistungen zu betrachten ist, die von den verschiedenen Strukturen der sektoralen Zusammenarbeit eingerichtet werden, und zwar durch Unterzeichnung von Einzelvereinbarungen;

In Erwägung dessen, dass die Dauer der Vereinbarung 20 Jahre beträgt, wobei mindestens alle fünf Jahre eine eingehende Bewertung durch den Koordinierungsausschuss stattfindet;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung zur Vereinbarung über die öffentliche Zusammenarbeit zuzustimmen, die einen Zusatz zur oben genannten Vereinbarung vom 12.06.2024 darstellt, deren vollständiger Wortlaut im Anhang des Protokolls dieser Beratung wiedergegeben ist.

Artikel 2. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der „Société Publique de Gestion de l'Eau“ (SPGE) aus 4800 VERVIERS, Rue des écoles 17-19 zuzustellen.

Bezeichnung der Mitglieder des besonderen Verhandlungs- und des Konzertierungsausschusses DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.12.1974 über die Organisation der Beziehungen zwischen den Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten dieser Behörden;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 28.09.1984 zur Ausführung des Gesetzes vom 19.12.1974 über die Organisation der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der diesen Behörden unterstehenden Bediensteten, insbesondere Artikel 20;

In Erwägung dessen, dass der Bürgermeister und der Präsident des Ö.S.H.Z. von Amts wegen Präsident bzw. Vize-Präsident des besonderen Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses sind;

In Erwägung dessen, dass die anerkannten Gewerkschaften ebenfalls von Amts wegen im besonderen Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss vertreten sind;

In Erwägung dessen, dass der Ausschuss aus maximal 7 Mitgliedern besetzt sein darf;

In Erwägung dessen, dass dem Gemeinderat die Bezeichnung der nachfolgenden Personen im besonderen Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss vorgeschlagen wird:

- Frau Anna PAUELS, 1. Schöffin
- Herr Frédéric ARENS, 2. Schöffe
- Herr Patrick HEYEN, 3. Schöffe
- Herr Thomas JACOBS, 4. Schöffe

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einzigster Artikel. Die nachstehenden Ratsmitglieder als Mitglieder des besonderen Verhandlungs- und des Konzertierungsausschusses zu bezeichnen:

- Frau Anna PAUELS, 1. Schöffin
- Herr Frédéric ARENS, 2. Schöffe
- Herr Patrick HEYEN, 3. Schöffe
- Herr Thomas JACOBS, 4. Schöffe

Der nachstehende Punkt wurden gemäß Artikel 29 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018 einstimmig zu der Tagesordnung hinzugezogen

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „IDELUX Environnement“ vom 18.06.2025

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht der am 16.05.2025 von der Interkommunalen "IDELUX Environnement" zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung vom Mittwoch, dem 18.06.2025 um 10 Uhr im Hotel Van der Valk in 6700 ARLON, Route de Longwy 596;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel L1523-11 bis L1523-14 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen "IDELUX Environnement";

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen "IDELUX Environnement";

In Erwägung dessen, dass die Delegierten der angeschlossenen Gemeinden bei der Generalversammlung durch Ratsbeschluss einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern des Gemeinderates und Gemeindegremiums bezeichnet werden, im Verhältnis zur Zusammensetzung dieses Gemeinderates, wobei mindestens drei von ihnen die Mehrheit vertreten;

In Erwägung dessen, dass mindestens einer der fünf Delegierten bei der Generalversammlung anwesend sein muss;

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "IDELUX Environnement" vom 18.06.2025 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 27.11.2024 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

2. Prüfung und Genehmigung des Tätigkeitsberichts 2024 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

3. Besonderer Bericht über den Erwerb von Beteiligungen, Geschäftsbericht, Jahresbericht des Vergütungsausschusses, jährlicher Vergütungsbericht des Verwaltungsrats mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

4. Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Revisoren) mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

5. Genehmigung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

6. Genehmigung des Vorschlags für die Verwendung des Gewinns (Geschäftsjahr 2023) mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

7. Genehmigung des gezeichneten Kapitals per 31.12.2023 gemäß Art. 15 der Satzung mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

8. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

9. Entlastung der Mitglieder des Rechnungsprüferkollegiums mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

10. Erneuerung des Verwaltungsrats mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

11. Bezeichnung der Mitglieder des Rechnungsprüferkollegiums mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

12. Audit: Information mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

13. Verschiedenes mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "IDELUX Environnement" vom 18.06.2025 wiederzugeben.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen "IDELUX Environnement" mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Artikel 4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen Interkommunalen "IDELUX Environnement" zur weiteren Veranlassung übermittelt.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:

- Frage des Mitglieds SPIES über die Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen durch die Gemeinde
- Frage des Mitglieds COMOTH über den Stand der Dinge in Sachen Seniorendorfhäuser